

Regulierung und Aufsicht kompakt

Nº 14 / Januar 2019

Solvency II: Berichtspflichten grundlegend überarbeiten

Knapp drei Jahre nach der Einführung von Solvency II wird immer deutlicher, dass die Berichtspflichten der Zielsetzung nicht vollständig gerecht werden. Es ist an der Zeit, die vorliegenden Erfahrungen als Ausgangspunkt für eine tiefgreifende Überprüfung und Neuausrichtung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu nutzen.

- Auf europäischer Ebene wurden für das Jahr 2019 bereits **Überprüfungsverfahren** angekündigt, welche sich intensiv mit dem Berichtswesen unter Solvency II befassen sollen.
- Darauf aufbauend sollte die Gelegenheit ergriffen werden, die Berichtspflichten mit **in den Solvency II-Review 2020 zu integrieren**. Nur so kann eine maßgebliche Verbesserung des Aufsichtssystems gewährleistet werden.
- Im narrativen Berichtswesen sollten insbesondere die erforderlichen Angaben in den SFCR-Berichten **schlanker und adressatenorientiert** gestaltet werden. Sinnvoll wäre die Aufteilung in einen kurzen Bericht für Versicherungsnehmer und einen Datenteil für die Fachöffentlichkeit.
- Im quantitativen Berichtswesen ist es notwendig, den **Meldeumfang sowie die Häufigkeit der Meldungen zu reduzieren**. Zudem müssen Berichtsanforderungen auf das spezifische Risikoprofil des Unternehmens abgestimmt werden.

Götz Treber

Leiter Finanzregulierung

030 2020-5470

g.treber@gdv.de

Norma Benicke

Finanzregulierung

030 2020-5477

n.benicke@gdv.de

Überarbeitung dringend erforderlich

Die Erfahrungen der ersten zwei vollständigen Berichtsperioden nach Einführung von Solvency II machen deutlich, dass sowohl **Umfang** als auch **Inhalt des Berichtswesens** einer Überarbeitung bedürfen. Die Berichtspflichten haben ein Ausmaß erreicht, das die Akzeptanz des neuen Aufsichtssystems belastet und keineswegs die geforderte Transparenz über die Solvenz- und Risikolage der Unternehmen schafft, sondern durch den enormen Detaillierungsgrad eher erschwert.

Bereits 2017 gaben 94 % der deutschen Versicherer in einer Verbandsumfrage an, dass sie die bestehenden Berichtspflichten für **unverhältnismäßig hoch** halten.

Diese Einschätzung spiegeln nun auch erste Ergebnisse des im Jahr 2018 von der EU-Kommission durchgeführten Fitness-Checks zur Zweckmäßigkeit des aufsichtsrechtlichen Reportings wider: 75 %¹ der Befragten bezeichneten das aufsichtliche Reporting als **(eher) ineffizient**. Insbesondere wurden der Umfang und die bestehenden Redundanzen zu anderen Berichtsanforderungen kritisiert.

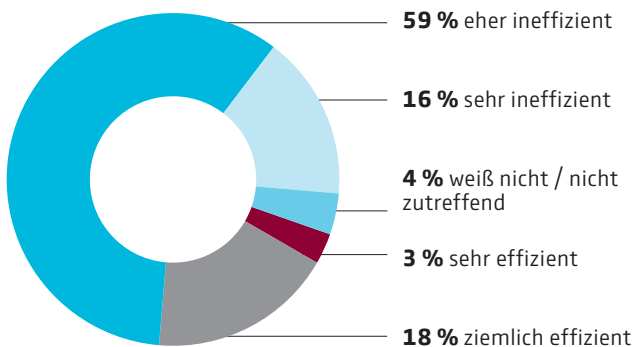
Auch die EIOPA hat inzwischen den Dialog mit den Stakeholdern gestartet. Mit einem sog. **Call for Input** sammelt die EIOPA derzeit Verbesserungsvorschläge für bestehende Berichtsanforderungen. Untersucht wird insbesondere, ob die aktuellen Berichtspflichten ihre Zielsetzung erfüllen und wie der Proportionalitätsgedanke gestärkt werden kann.

Der GDV wird sich an den laufenden Konsultationen aktiv beteiligen und sich für eine adressatenorientierte Ausgestaltung des Berichts über Solvabilität und

1 Fitness Check on Supervisory Reporting: Auf die Frage, inwiefern das Berichtswesen in seiner aktuellen Form für effizient gehalten wird, antworten 59 % mit „eher ineffizient“ und 16 % mit „sehr ineffizient“.

Mehrheit bezeichnet aufsichtliches Berichtswesen als (eher) ineffizient

In welchem Umfang ist das aufsichtliche Berichtswesen in seiner aktuellen Form effizient?



Quelle: Europäische Kommission, Fitness Check on Supervisory Reporting

Finanzlage (SFCR) sowie eine stärkere Risikoorientierung in der quantitativen Berichterstattung einsetzen. Gleichzeitig gilt es, die Anforderungen an das Reporting unter Solvency II in den **Review 2020** zu integrieren, um eine tiefgehende Überprüfung und ganzheitliche Verbesserung zu gewährleisten.

Für klare Adressatenorientierung in der narrativen Berichterstattung

Im Rahmen von Solvency II sind die Unternehmen jährlich zur **Veröffentlichung des SFCR** verpflichtet. Aufbau und Inhalt sind detailliert geregelt und stehen in einem engen Zusammenhang zu den Berichten, die der Aufsicht vorgelegt werden müssen.

Seit Inkrafttreten von Solvency II ist der SFCR bisher zweimal veröffentlicht worden. Das öffentliche Interesse an den SFCRs war allerdings **äußerst gering**. Sofern es eine mediale Berichterstattung gab, konzentrierte sich diese auf einen sehr kleinen Ausschnitt, nämlich Interpretation und Vergleich der Bedeckungsquoten.

Auch die Online-Abrufzahlen für die SFCRs sind ein Indiz dafür, dass die Berichte von der Öffentlichkeit **kaum wahrgenommen** werden. Eine verbandsinterne Erhebung ergab, dass in den ersten Monaten nach der SFCR-Veröffentlichung im Mai 2018 spartenübergreifend die Berichte durchschnittlich nur 33 Mal pro Monat abgerufen wurden.²

Warum erreichen die SFCRs den Leser nicht? Einer der wesentlichen **Gründe** ist der **sehr weit gefasste Adressatenkreis**. So sind Unternehmen verpflichtet, die Berichtsinhalte des SFCR verständlich für die Öffentlichkeit – bestehend aus Versicherungsnehmern,

2 GDV-Erhebung zu Abrufzahlen der SFCR 2017 in den Monaten Mai-August 2018. Betrachtet wurden die Abrufe je Monat von 216 Unternehmen aus den Bereichen Lebensversicherung, Schaden/Unfallversicherung, Rückversicherung und Krankenversicherung.

Umfangreiche und komplexe Meldepflichten

Solvency-II-Berichtswesen: zahlreiche Berichtslinien und eng getaktete Termine

		Adressat		
		Öffentlichkeit	Aufsicht	
Berichtsinhalte	Narrativ	Jährlicher Solvenz- und Finanzbericht (SFCR)	Jährlicher Bericht an die Aufsicht (RSR)	Bericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
	Quantitativ	Ausgewählte QRTs* als Anhang zum SFCR	Jährlich und vierteljährlich quantitative Templates (QRTs*)	

* QRTs = Quantitative Berichtsformulare (Quantitative Reporting Templates)

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Investoren, Analysten und anderen Marktteilnehmern – sowie gleichzeitig auch für die Aufsichtsbehörden darzustellen. Dieser Spagat ist schwer zu schaffen, da alle Adressaten unterschiedliche Fachkenntnisse und Informationsbedürfnisse haben.

So ist der SFCR für den typischen Versicherungsnehmer größtenteils **zu technisch**. Zudem sind die Berichte mit durchschnittlich 90 Seiten zu lang.³

Aber auch für die Fachöffentlichkeit sind die SFCRs in ihrer aktuellen Form wenig hilfreich. Bemängelt werden **Dopplungen** mit anderen Berichten und zeitgleich viele erläuternde Informationen, die für Experten nicht notwendig sind und die Berichte unnötig aufblähen.

Als weiterer Adressat der SFCR wird explizit die Aufsichtsbehörde genannt. Die notwendigen Informationen erhält die Aufsicht aber ohnehin durch den regulären Bericht an die Aufsicht (RSR), den Bericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie die Quartals- und Jahresmeldungen. Die Adressierung des SFCR an die Aufsicht bedeutet einen **Mehraufwand**, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für die Aufsichtsbehörde deutlich wird.

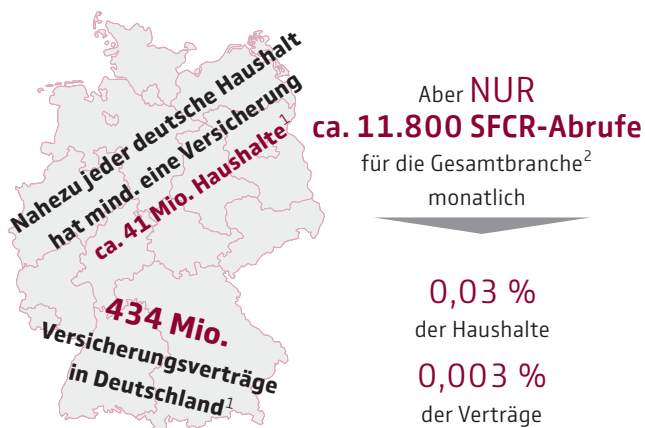
Unsere Position

- **Ein Bericht - ein Adressat**
- **Eindeutiger Fokus auf Versicherungsnehmer und Fachöffentlichkeit**
- **Neugestaltung des SFCR: Aufspaltung in kurzen Bericht für Versicherungsnehmer und einen quantitativen Zusatz für die Fachöffentlichkeit**

³ Ergebnis einer GDV-internen Auswertung der SFCR 2017.

SFCR wird von Verbrauchern nicht genutzt

Die Abrufquote für SFCR-Berichte ist äußerst gering.



¹ Statistisches Taschenbuch GDV 2018 / 2 Hochrechnung GDV 2018

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Adressatenorientierte SFCR-Berichterstattung

Aktuelles Format:



→ **einzelner Bericht**: Ø 90 Seiten, Zusammenfassung, 5 Kapitel und QRTs mit qualitativen und quantitativen Informationen für **diverse Adressaten** (Versicherungsnehmer, Fachöffentlichkeit, Aufsicht)

Vorschlag:



→ **kurzer Bericht** über Finanz- und Solvenzlage für **Versicherungsnehmer** (ähnlich aktueller Zusammenfassung)

+



→ **quantitativer Zusatz** für die **Fachöffentlichkeit** (Auszug aus den aktuell zu veröffentlichen QRTs)

Für konsequente Risikoorientierung in der quantitativen Berichterstattung

Die quantitative Berichterstattung nimmt einen großen Teil der Berichterstattung unter Solvency II ein. Sie enthält u. a. Informationen zur Finanzausstattung, zur Versicherungstechnik und zu den Investitionen, welche in Form von Berichtsbögen (QRTs) an die Aufsicht übermittelt werden müssen. Verschiedene QRTs sind auch dem SFCR beizufügen.

Bislang sind der Umfang und die Detailtiefe der quantitativen Berichterstattung – mit einigen wenigen Ausnahmen – für alle Versicherungsunternehmen unter Solvency II gleich. Das bedeutet, dass **nicht unterschieden** wird, **ob das Unternehmen stabil und gut kapitalisiert ist oder nicht**.

Auch die Zusammensetzung des Versicherungsgeschäfts und der Risikogehalt der betriebenen Sparten spielen für den Umfang und die Häufigkeit der Berichtspflichten keine Rolle.

Ein deutsches Lebensversicherungsunternehmen berichtet jedes Jahr bspw. insgesamt rund 150.000 quantitative Angaben, verteilt auf ca. 70 QRTs. Davon entfallen durchschnittlich 23.000 Datenfelder auf die einzelnen Quartalsmeldungen. Die Jahresmeldung umfasst allein rund 58.000 Informationen. Aufgrund dieser enormen Fülle an zu übermittelnden Daten geht der **Fokus auf das Wesentliche verloren**. Gleichzeitig ist fraglich, ob tatsächlich die Inhalte aller QRTs für Aufsichtszwecke zwingend notwendig sind.

Neben dem immensen inhaltlichen Umfang stellen auch die eng gesetzten Fristen einen erheblichen Auf-

Beispiel Meldefristen in 2018 für ein Unternehmen an der Spitze einer Versicherungsgruppe

- vier Quartalsmeldungen
- eine Jahresmeldung
- jährliche und vierteljährliche Meldungen zum Zwecke der Finanzstabilität

→ **10 Meldetermine**

- im Durchschnitt musste dieses Unternehmen **alle 2,5 Wochen eine Meldung** an die Aufsichtsbehörde übermitteln
- zwischen den einzelnen Meldeterminen lagen **mind. 4 und max. 22 Werktage**

wand dar. Durch die enge Taktung der Meldetermine befinden sich die Unternehmen in einem nahezu **dauerhaften Berichtsprozess**. Hinzu kommen die gesetzlich vorgegebenen Fristverkürzungen bis 2020.

Unsere Position

- **Stärkere Orientierung am Risikoprofil des Versicherungsunternehmens**
- **Geringerer Berichtsumfang und geringere Frequenz für Unternehmen mit einer ausreichenden Kapitalisierung und einem wenig komplexen Risikoprofil**
- **Festlegung risikorelevanter Schwerpunkte bei der Berichterstattung und dadurch gezielte Bereitstellung von wesentlichen Informationen**

Fazit

Der anstehende Review 2020 sollte genutzt werden, um die Neugestaltung der Berichterstattung unter Solvency II auf den Weg zu bringen. Insbesondere

Risikoorientierte Berichterstattung

Aktuelles Format:



- **über 100 QRTs**, welche in Abhängigkeit von der Sparte **von allen Versicherungsunternehmen** berichtet werden müssen
- **keine Unterscheidung**, ob das Unternehmen stabil und gut kapitalisiert ist oder starken Schwankungen unterliegt

Vorschlag:



- reduzierte Anzahl von **QRTs**, welche in Abhängigkeit von der Sparte **von allen Versicherungsunternehmen** berichtet werden müssen
- diese QRTs beinhalten **risikorelevante Informationen**, welche die Solvenz- und Risikolage des Unternehmens direkt beeinflussen

+



- **zusätzliche QRTs**, welche in **Abhängigkeit vom Risikoprofil** des Versicherungsunternehmens berichtet werden müssen
- gut kapitalisierte Unternehmen mit einer stabilen Risikolage sind davon ausgenommen

re sollten die Anforderungen an den SFCR und an die quantitative Berichterstattung kritisch überprüft und stärker adressaten- und risikoorientiert ausgerichtet werden. Die Einbeziehung in den Review 2020 ist umso wichtiger, da auf europäischer Ebene keine separate Überprüfung für Berichtsanforderungen geplant ist. Der Review 2020 ist aktuell die einzige **Verbesserungsmöglichkeit**, welche der Gesetzgeber vorgesehen hat. Diese Chance sollte genutzt werden.

Impressum

Herausgeber

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
 Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin
 Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
 Tel. 030 2020-5000, Fax 030 2020-6000
 www.gdv.de, berlin@gdv.de

Verantwortlich:

Götz Treber
 Leiter Finanzregulierung
 Tel. 030 2020-5470
 E-Mail: g.treber@gdv.de

Publikationsassistenz:

Heike Strauß

Redaktionsschluss:

07.01.2019

Autoren:

Norma Benicke

Titelbildnachweis:

Adobe Stock

Alle Ausgaben ...

auf GDV.DE

